

## **Umsetzung der Vierzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung**

14. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (14. BayIfSMV) vom 1. September 2021, zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Oktober 2021. Die Verordnung tritt am 08.10.21 in Kraft und mit Ablauf des 29.10.21 außer Kraft.

Sehr geehrte Gäste,

in Bayern sind mit der 14. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung die Corona-Vorschriften in großen Teilen neu geschrieben und dabei auch stark gelockert worden. Nachfolgend finden Sie einige Informationen zu den wichtigsten Vorgaben der aktuellen Verordnung.

### **Geltungsbereich und Grundsatz**

Bitte beachten Sie, dass die Regeln der aktuellen Verordnung auch unter Maßgabe einer Inzidenzabhängigkeit gelten. Zu unterscheiden sind hierbei Regelungen mit Gültigkeit bis zu einem Inzidenzwert von 35 und solchen, die ab einem Wert von 35 gelten. Haben sich viele Regeln vorher ausschließlich nach der örtlichen Sieben-Tage-Inzidenz gerichtet, so werden zusätzliche (einschränkende) Maßnahmen nun in Abhängigkeit der verschiedenen Stufen GRÜN, GELB und ROT der sogenannten „KRANKENHAUSAMPEL“ umgesetzt.

„GELB“ tritt in Kraft, wenn innerhalb einer Woche mehr als 1200 Covid-19-Patienten in Bayerns Krankenhäuser eingeliefert werden. Dann verhängt die Staatsregierung landesweit **oder** regional schärfere Regeln – so etwa Kontaktbeschränkungen für Nicht-Geimpfte, Obergrenzen bei Veranstaltungen oder eine FFP2-Maskenpflicht statt der leichten OP-Maske, die bei Werten unter 35 ausreicht.

Stufe „ROT“ ist erreicht, wenn in Bayern mehr als 600 Corona-Patienten auf den Intensivstationen liegen. Dann verfügt die Regierung "weitere Maßnahmen", die derzeit noch nicht näher bestimmt sind. Auch diese Maßnahmen können auf einzelne Regionen beschränkt werden.

Die Einhaltung grundlegender Verhaltensregeln trägt aber nach wie vor zu einem sehr großen Teil dazu bei, dass das Infektionsrisiko für Sie selbst, für unsere anderen Gäste und nicht zuletzt für unsere Mitarbeiter so weit wie möglich minimiert werden kann. Bitte kommen Sie Ihrer Pflicht nach und informieren Sie sich regel-mäßig über den Status der Krankenhausampel und die ggf. geltenden abweichenden Regeln am Zielort.

Wir tragen alle nicht nur Verantwortung für uns selbst, sondern auch für die Menschen in unserem Umfeld und richten daher nochmals den eindringlichen Appell an Sie, auch die teils sicherlich unbequemen und einschränken-den Vorgaben zu befolgen, damit der Campingurlaub auch zukünftig eine der sichersten Urlaubsformen bleibt.

### **Kontaktbeschränkungen, Abstandsgebot**

Die bisherigen Kontaktbeschränkungen, die sich zuletzt nach der örtlichen Inzidenz richteten, sind komplett entfallen. Man darf sich in Bayern also wieder treffen, mit wem und wann und wo man will - in öffentlichen wie in privaten Räumen. Für Großveranstaltungen gibt es aber doch noch einige zusätzliche Vorschriften.

Feiern auf öffentlichen Plätzen und Anlagen ist jedoch untersagt. Das gilt auch für den Konsum von Alkohol.

Grundsätzlich sollte zudem jeder in der Öffentlichkeit einen Abstand von mind. 1,5 Metern zu jeder anderen Person einhalten. Sollte dies nicht möglich sein, so sollte eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden.

### **Maskenpflicht**

Jede Person hat in geschlossenen Räumen, die öffentlich oder im Rahmen eines Kundenverkehrs zugänglich sind, eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) zu tragen. Die Befreiung von dieser Pflicht ist durch ein ärztliches Attest glaubhaft zu machen. Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres sind von der Verpflichtung zum Tragen einer Maske ausgenommen.

Mit unseren im Rahmen der Hygienekonzepte für unsere Campingparks etablierten Maßnahmen und Vorgaben sowie Ihrer Unterstützung und Mitwirkung kann die Personenzahl entsprechend der jeweiligen räumlichen Kapazität begrenzt und der Zutritt gesteuert und die Wahrung des Abstandsgebots gewährleistet werden.

Gemeinsam können wir so der Bildung von Warteschlangen entgegenwirken und die Nutzung der sanitären Anlagen bestmöglich abstimmen und regeln.

### **Datenerhebung und Dokumentation**

Im Rahmen des Zutritts oder der Nutzung müssen wir als Betreiber personenbezogene Daten unserer Gäste erheben und diese ggf. überprüfen (Vorlage Personalausweis). Die Daten werden für die drei Wochen nach Erhebung aufbewahrt und spätestens vier Wochen nach Erhebung gelöscht. Verweigert ein Gast die Kontaktdatenerhebung oder die Zustimmung zur Datenweitergabe, muss der Zutritt verweigert werden.

### **3-G-Regel (geimpft, genesen, getestet)**

Überschreitet im Gebiet einer Kreisverwaltungsbehörde die 7-Tage-Inzidenz den Wert von 35, so darf der Zugang zu Innenräumen nur solchen Personen gewährt werden, die geimpft, genesen oder getestet sind. Dies gilt für die Gastronomie, das Beherbergungswesen, Freizeiteinrichtungen einschließlich Bädern, Thermen, Saunen, Solarien, infektiologisch vergleichbaren Bereichen etc. Liegt der Inzidenzwert unter 35, so gilt die 3-G-Regel nicht!

Übernachtungsgäste auf Campingplätzen müssen, wie auch in anderen Beherbergungsbetrieben, einen Negativ-Testnachweis bei der Ankunft vorweisen und zusätzlich alle weiteren 72 Stunden jeweils aktuelle Testergebnisse vorlegen. Ein PCR-Test darf dabei max. 48 Stunden zurückliegen, ein zugelassener PoC-Antigen-Schnelltest sowie ein durch eine fachkundige Person beaufsichtigter und bestätigter Selbsttests max. 24 Stunden. Ohne diesen Nachweis ist der Zugang nicht möglich. Die Testung muss vor Betreten des Campingparks erfolgt und zweifelsfrei dokumentiert sein.

Die Test-Nachweispflicht entfällt, wenn Sie als Gast einen Nachweis eines vollständigen Impfschutzes oder einen Nachweis zur Genesung vorlegen können. Die zur Vollständigkeit des Impfschutzes beitragende Impfung darf dabei nicht weniger als 14 Tage zurückliegen. Die Genesung darf nicht weniger als 28 Tage und nicht mehr als 6 Monate zurückliegen.

Kinder bis zum 6. Geburtstag sind von der Notwendigkeit eines Testnachweises ausgenommen. Dies gilt auch für Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen.

**HINWEIS: Auch Dauercamper sind der Nachweispflicht unterworfen, d.h. auch sie müssen – falls nicht geimpft oder genesen – Wiederholungstests durchführen und die Nachweise erbringen.**

Die Verordnung finden Sie unter [https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayIfSMV\\_14](https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayIfSMV_14)

Ungeachtet der einschränkenden, aber notwendigen Maßnahmen freuen wir uns sehr, Sie als Gäste auf unseren bayerischen KNAUS Campingparks begrüßen zu können und wünschen Ihnen einen angenehmen und erholsamen Aufenthalt.

Ihre

Helmut Knaus KG  
(Stand: 08.10.21)